

RS OGH 1974/11/7 7Ob206/74 (7Ob207/74)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1974

Norm

VersVG §10

VersVG §12 Abs3

Rechtssatz

- 1) § 10 VersVG ist nicht auf Fälle vorübergehender Abwesenheit anwendbar.
- 2) Der Benachrichtigungszettel, den der Postbote bei versuchter Zustellung hinterläßt, kann nicht den Einschreibebrief und der Zugang des Benachrichtigungzettels nicht den Zugang des Einschreibebriefes ersetzen.
- 3) Nicht jeder Versicherungsvertrag verlangt vom Versicherungsnehmer, bei vorübergehender Abwesenheit Vorsorge für den möglichen Zugang von Erklärungen des Versicherers zu treffen. Die Umstände des einzelnen Falles können das aber erfordern.
- 4) Muß ein Versicherungsnehmer mit Rücksicht auf einen erst kurz zuvor von ihm verschuldeten schweren Verkehrsunfall mit dem Zugang von Erklärungen an seine Adresse rechnen, die er in seiner Schadenanzeige angegeben hatte, so muß er dafür sorgen, während seiner länger dauernden Abwesenheit für Erklärungen des Versicherers erreichbar zu sein.
- 5) Hat er das nicht getan und hat der Versicherer nach Lage der Dinge das Nötige getan, um seine Erklärungen dem Versicherungsnehmer zugehen zu lassen, so muß sich dieser so behandeln lassen, als seien ihm die den Versicherungsschutz ablehnenden Einschreibebriefe des Versicherers zugegangen.

BGH vom 18.12.1970, IV ZR 52/69; Veröff: VersR 1971,262

Entscheidungstexte

- 7 Ob 206/74
Entscheidungstext OGH 07.11.1974 7 Ob 206/74
nur: § 10 VersVG ist nicht auf Fälle vorübergehender Abwesenheit anwendbar. (T1) Veröff: VersRdSch 1976,88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0080280

Dokumentnummer

JJR_19741107_OGH0002_0070OB00206_7400000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at